

FNP-TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIENUTZUNG - ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME UND SACHSTAND

R. HIERLMEIER

18. JULI 2022

BGHPLAN

UMWELTPLANUNG UND
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

D-54290 TRIER

POSTHOF AM KORNMARKT
FLEISCHSTRASSE 56-60

FON +49 651/145 46-0

FAX +49 651/145 46-26

MAIL@BGHPLAN.COM

BGHPLAN.COM

ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME

Keine grundsätzlichen Bedenken, aber ergänzende Untersuchungen/Prüfungen notwendig:

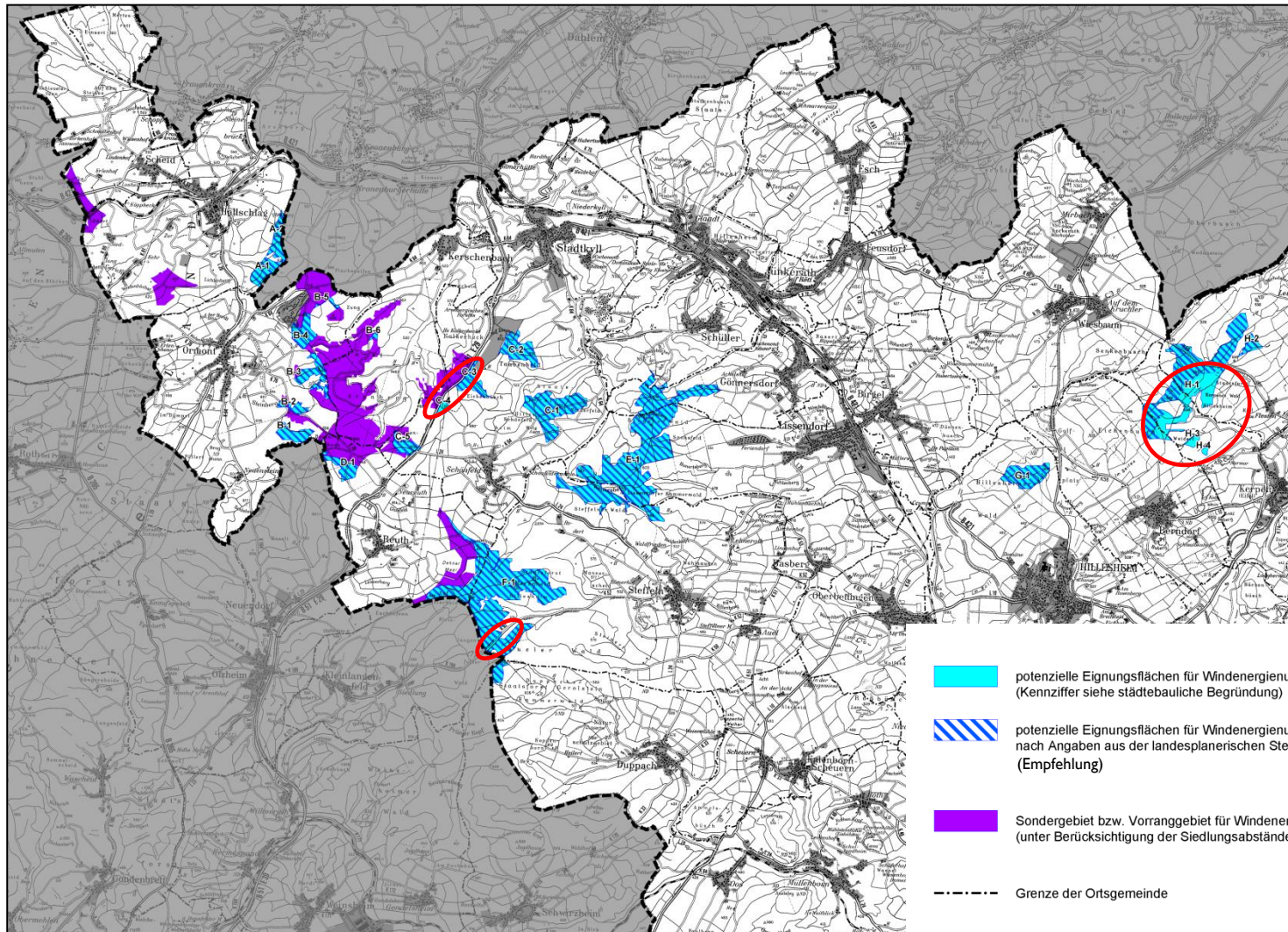
- Umweltprüfung im noch zu ergänzenden Umweltbericht zum FNP
- Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung der Naturparks Vulkaneifel und Nordeifel
- Gesonderte Verträglichkeitsprüfungen für angrenzende NATURA 2000-Gebiete
- Visualisierungen für Sondergebiete in Vorranggebieten für die Erholung
- Schutzabstände zu klassifizierten Straßen, zu Richtfunkstrecken und zu Hochspannungsleitungen
- Besondere Berücksichtigung von Einzelanregungen notwendig, insbesondere zu Wasserschutzgebieten, zu Kultur- und Bodendenkmäler, zu Vorranggebiet regionaler Biotopverbund, zu Erdbebenmessstation und zu Rohstoffabbau

Empfehlung:

- Freihaltung der Zone III des Wasserschutzgebietes im Kerpener Wald (analog der Freihaltung der Zone III des WSG in Birgel)
- Freihaltung der Schutzabstände zu klassifizierten Straßen und zu Hochspannungsleitungen

Das bedeutet den Wegfall von ca. 60 ha potenzieller Eignungsflächen.

ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME



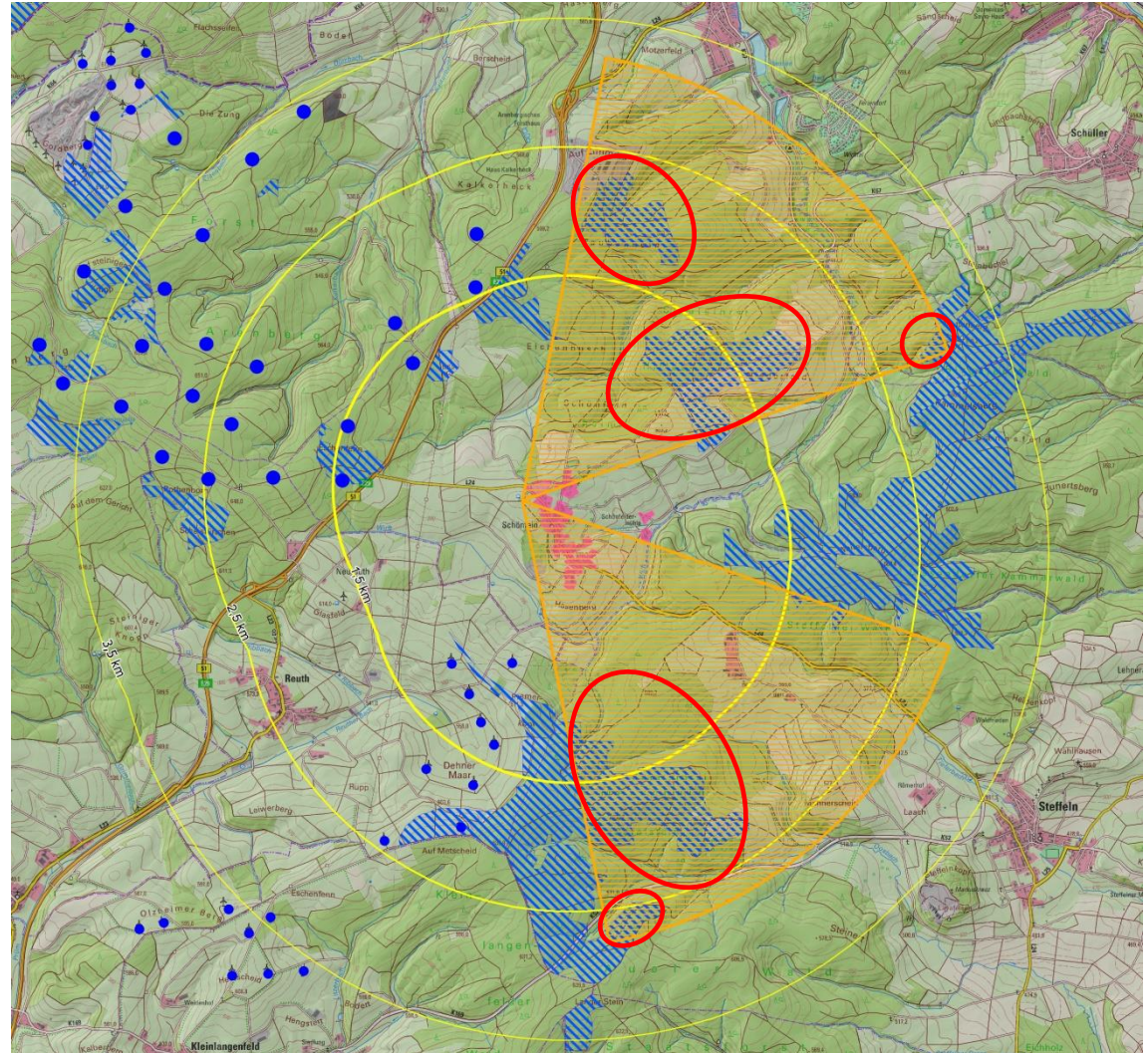
- potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung (Kennziffer siehe städtebauliche Begründung)
- potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung nach Angaben aus der landesplanerischen Stellungnahme (Empfehlung)
- Sondergebiet bzw. Vorranggebiet für Windenergienutzung - Bestand (unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. LEP IV, 3. Änd. Z163 h)
- Grenze der Ortsgemeinde

ERGEBNIS UMFASSUNGSSTUDIE SCHÖNFELD

Freihaltesektoren festlegen, z.B.

**Variante NO und SSO
(60° bis 3,5 km):**

**Wegfall von 156 ha
Eignungsflächen**



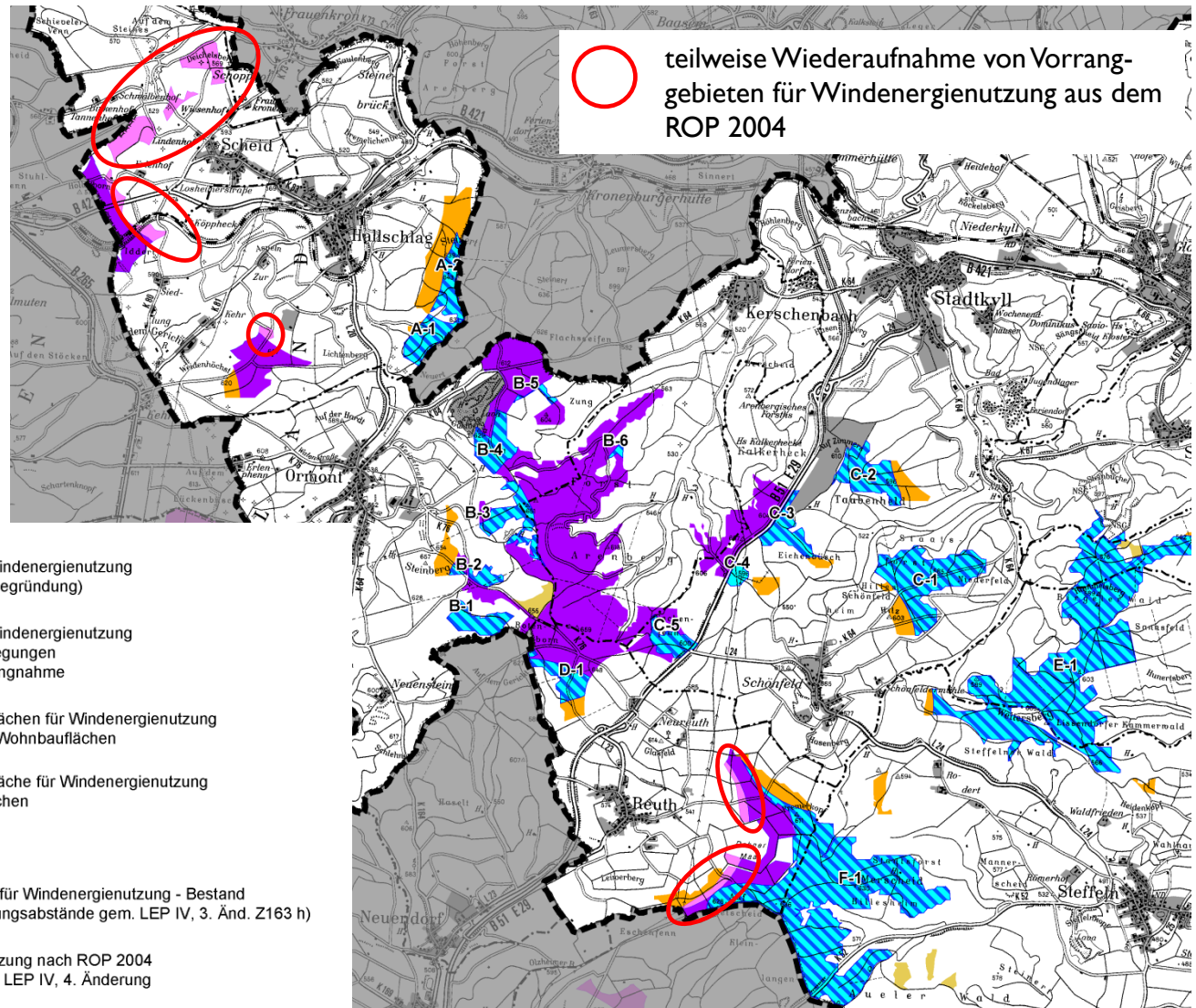
LEP IV, 4. ÄNDERUNG: VERRINGERTE SIEDLUNGSABSTÄNDE ZU VORRANGGEBIETEN

- Abstand von WEA zu Wohngebieten wird bei Repowering auf 720 m reduziert - gemessen ab dem Mastmittelpunkt
 - Regelung wird von Planungsgemeinschaft Trier für bestehende Vorranggebiete übernommen
- ➔ Vorranggebiete, die im Rahmen der 3. Änderung des LEP IV verkleinert wurden (1.000 m Abstand zu Wohngebieten), werden entsprechend wieder vergrößert

In der VG Gerolstein betrifft dies die Vorranggebiete in den Ortsgemeinden Scheid, Hallschlag, Reuth, Kalenborn-Scheuern und Walsdorf (Zilsdorf)

Inwieweit hier der Abstand auch noch um den Rotorradius verkleinert werden kann (oder muss) ist noch nicht geklärt.

LEP IV, 4. ÄNDERUNG: ANPASSUNG VORRANGGEBIETE AN VERRINGERTE SIEDLUNGSABSTÄNDE



FLÄCHENBILANZ

Potenzielle Eignungsflächen und bestehende Sondergebiete

- zur landesplanerischen Stellungnahme:

1.276 ha (= 2,80 % der VG-Fläche)

- bei Umsetzung der Empfehlung zur landesplanerischen Stellungnahme:

1.208 ha (= 2,65% der VG-Fläche)

- bei Festlegung der Freihaltesektoren NO und SSO (60° bis 3,5 km) in Schönfeld

1.052 ha (= 2,31% der VG-Fläche)

- Erweiterung der Vorranggebiete durch 4. Änd. LEP IV

ca. 1.100 ha (= 2,41% der VG-Fläche)

„WIND-AN-LAND-GESETZ“ 7. JULI 2022

Legt für Rheinland-Pfalz fest:

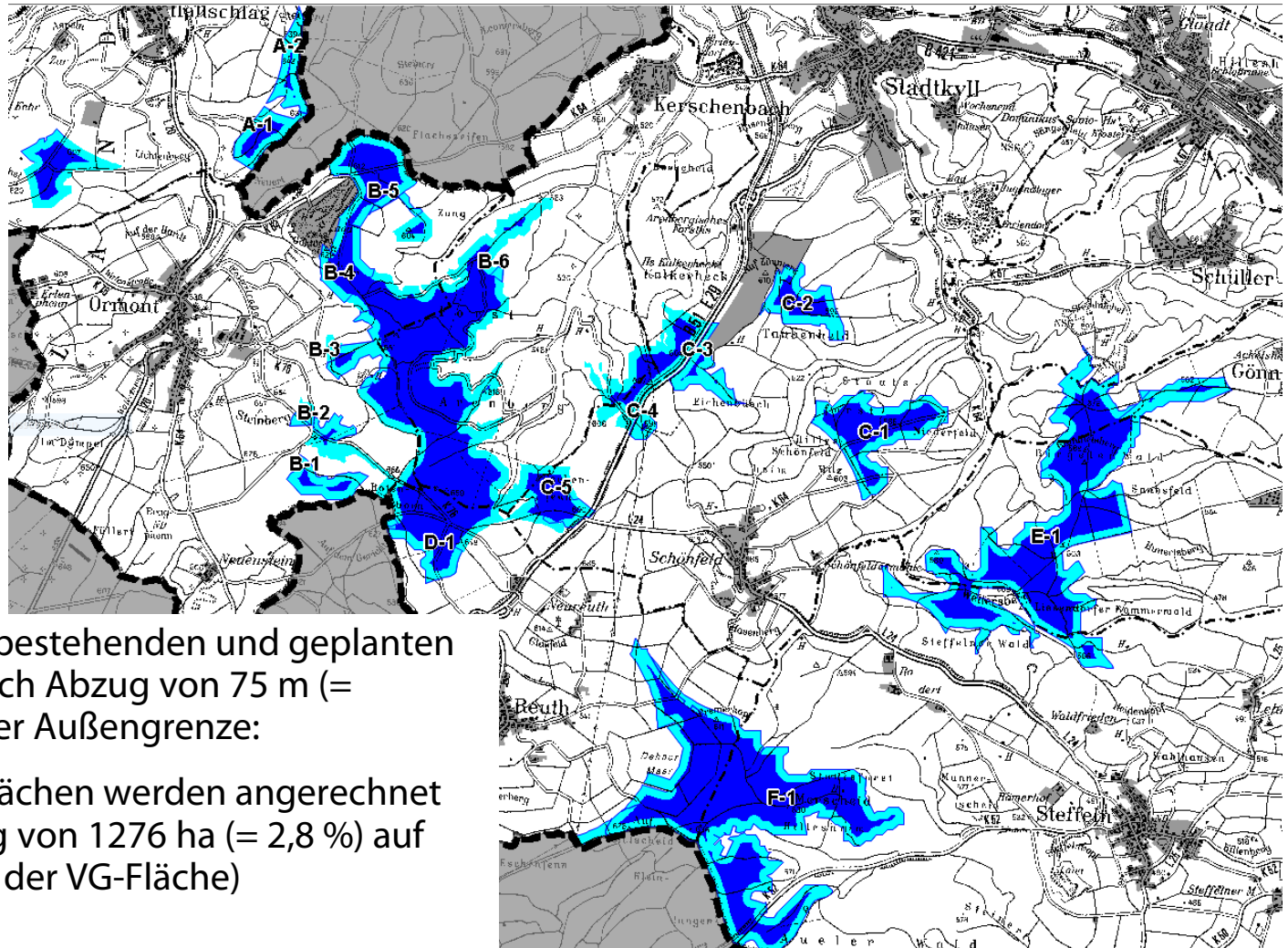
bis 2027 müssen 1,4 % der Landesfläche für die Windenergie bereit gestellt werden

bis 2032 müssen 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie bereit gestellt werden

Werden diese Flächenanteile nicht erreicht, greift automatisch die Privilegierung (= keine Steuerung mehr durch die Verbandsgemeinde!)

Legt der FNP fest, dass der Rotor vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss, werden nur diejenigen Sondergebietsflächen angerechnet, die nach Verkleinerung (Innenpufferung) der Sondergebiete um 75 m (= Rotorradius) verbleiben!

„WIND-AN-LAND-GESETZ“: ANRECHENBARE FLÄCHE



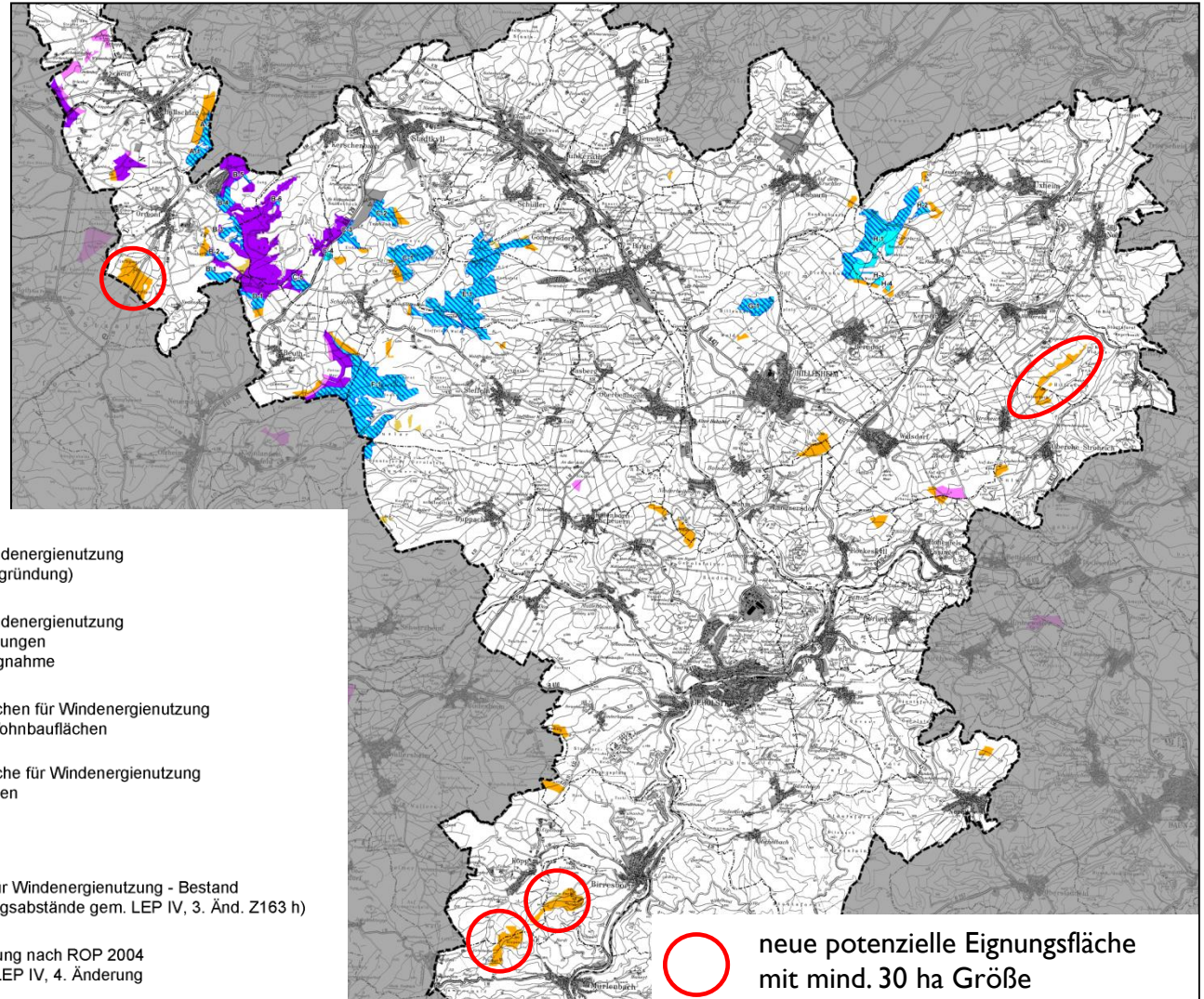
Verkleinerung der bestehenden und geplanten Sondergebiete durch Abzug von 75 m (= Rotorradius) von der Außengrenze:

nur dunkelblaue Flächen werden angerechnet
➔ Verkleinerung von 1276 ha (= 2,8 %) auf 634 ha (1,4 % der VG-Fläche)

GEPRÜFTE OPTIONEN FÜR DIE WEITERE VORGEHENSWEISE

1. VG-Rat lässt in Abstimmung mit der Kreisverwaltung zu, dass der Rotor auch Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen darf und nur der Mast vollständig im Sondergebiet liegen muss.
2. Schutzabstand zu Wohngebieten wird von 1.000 m auf 800 m reduziert und die vom Rotor überstrichene Fläche muss weiterhin vollständig im Sondergebiet liegen. Daraus ergeben sich zusätzliche potenzielle Eignungsflächen mit mehr als 30 ha Größe:
 - südwestlich Ormont (Schneifel)
 - Niederehe-Stroheich (Hochheimer Haardt)
 - Birresborn (Dachsberg)
 - Mürlenbach/Kopp (Prümer Berg)

POTENZIELLE EIGNUNGSFLÄCHEN BEI REDUZIERUNG DES SCHUTZABSTANDES ZU WOHNGEBIETEN VON 1.000 M AUF 800 M



ERGEBNIS DER GEPRÜFTEN OPTIONEN

Wird zugelassen, dass der Rotor auch Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen darf und nur der Mast vollständig im Sondergebiet liegen muss, erfüllt der vorliegende Planentwurf das Flächenziel des WaLG von 2,2 %.

Bei Reduzierung des Siedlungsabstandes von 1.000 m auf 800 m und Anpassung der Vorranggebiete an Vorgaben des LEP IV, 4. Änderung wird bei Anwendung der Innenpufferung gem. WaLG das Flächenziel von 2,2 % nicht erreicht.

Empfehlung:

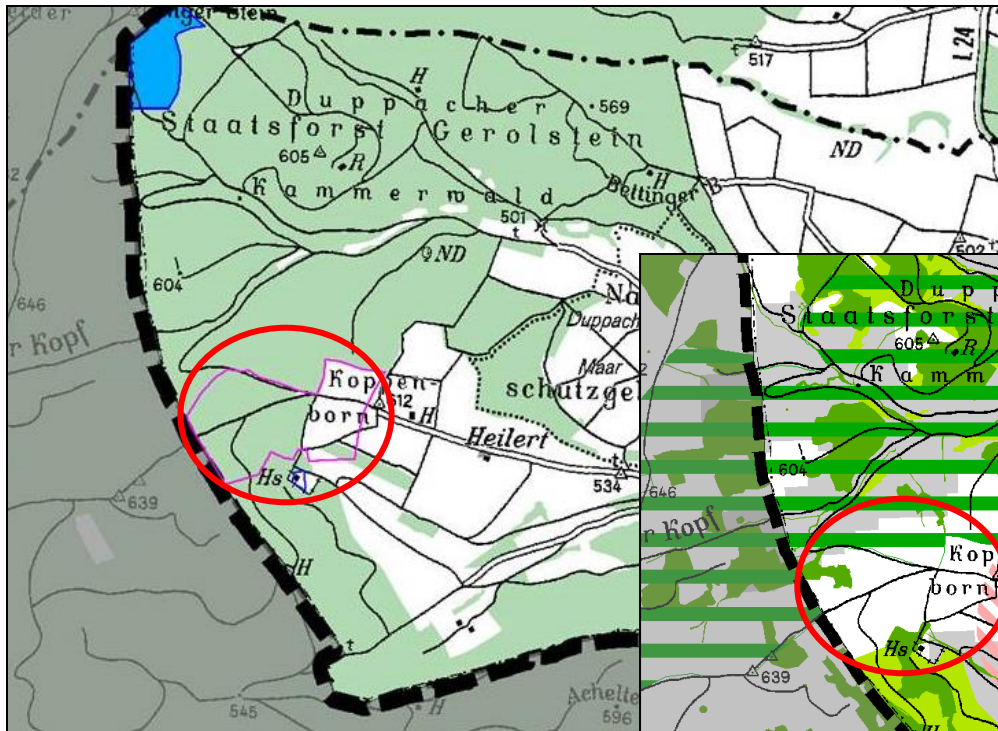
**Vorliegenden Planungsentwurf beibehalten,
aber festlegen, dass nur der Mastfuß vollständig im Sondergebiet liegen muss
und der Rotor auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen darf.**



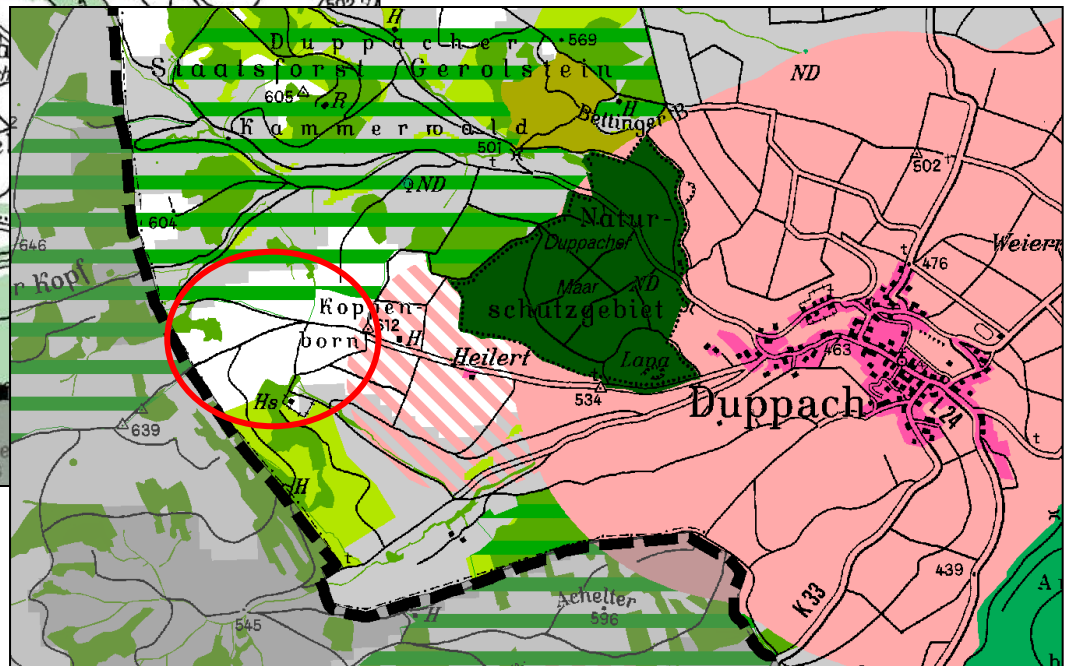
Ergänzungsanträge einzelner Ortsgemeinden zur laufenden FNP-Fortschreibung

PRÜFUNG VON ERGÄNZUNGSANTRÄGEN

Duppach: nach aktuellem Kriterienkatalog nicht geeignet

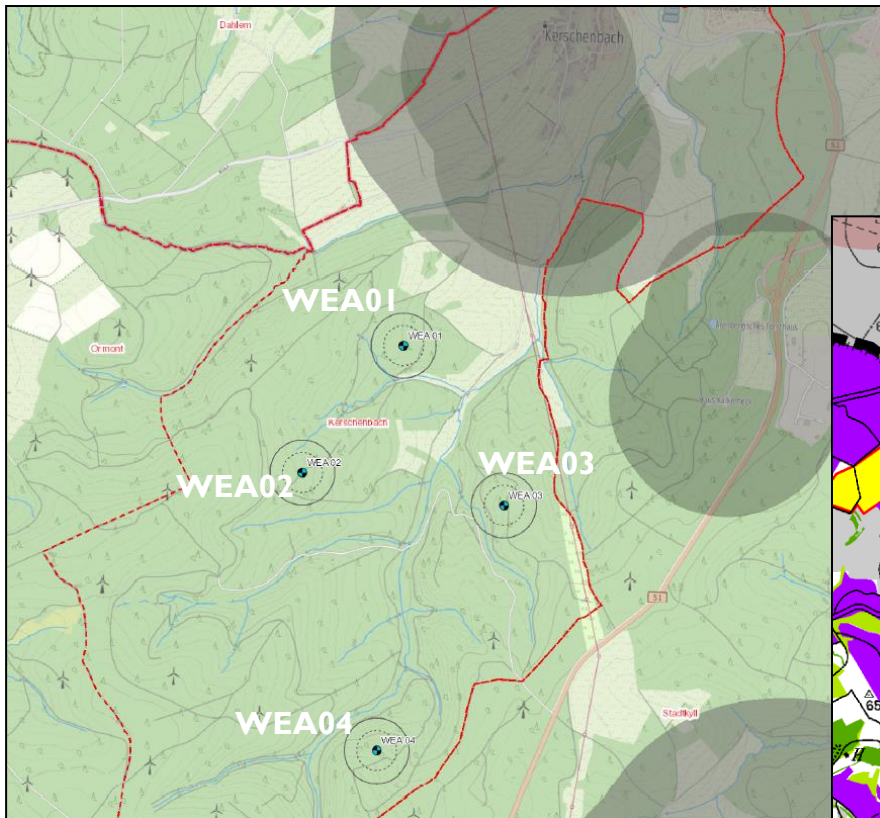


Potenzielle Eignungsfläche kleiner 30 ha
und mehr als 500 m von nächster
Eignungsfläche entfernt



PRÜFUNG VON ERGÄNZUNGSANTRÄGEN

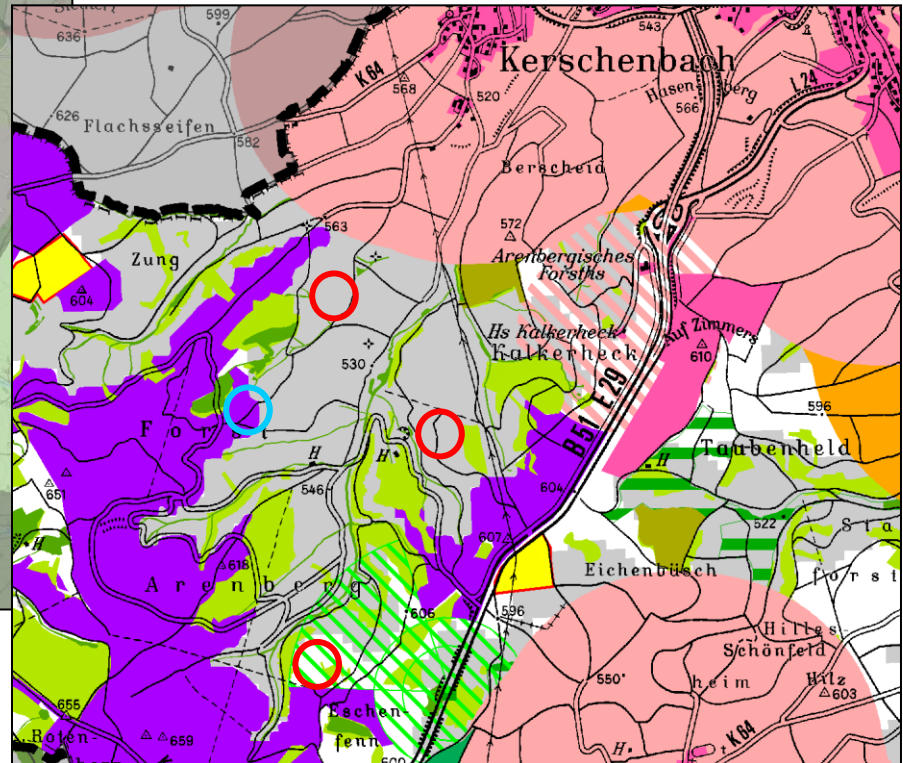
Kerschenbach: teilweise umsetzbar



WEA 02 liegt (wahrscheinlich) im bestehenden Sondergebiet und kann umgesetzt werden

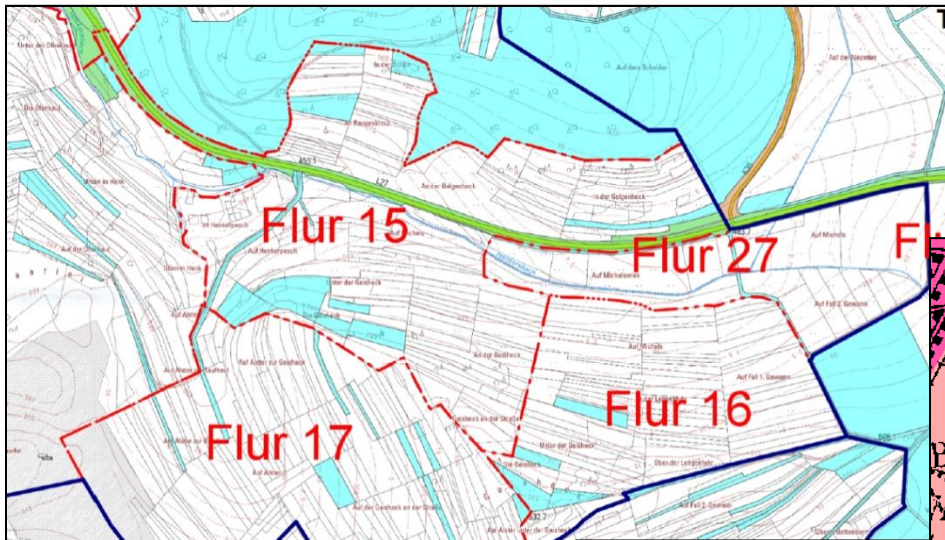
Auszug aus der Restriktionskarte:

- Windgeschwindigkeit
 - Freihaltesektor Wildbrücke
- ➔ WEA 01, 03 und 04 nicht umsetzbar



PRÜFUNG VON ERGÄNZUNGSANTRÄGEN

Pelm - Bereich Geisheck: nicht geeignet



Auszug aus der Restriktionskarte:

- Schutzabstand Siedlung
- Windgeschwindigkeit
- FFH-Gebiet

